



sarnen

Einwohnergemeinde

## **Merkblatt über die Vorkehrungen bei Todesfällen**

vom 17. März 2008

Stand 30. August 2021



# Merkblatt über die Vorkehrungen bei Todesfällen in der Gemeinde Sarnen

---

Bei einem Todesfall sind verschiedene Vorkehrungen zu treffen und Stellen zu benachrichtigen.

## Ärztlicher Dienst

### *Todesfall zuhause*

Verständigen Sie zuerst den Hausarzt. Dieser stellt den Todesschein aus.

Ist der Hausarzt nicht erreichbar, melden Sie sich beim ärztlichen Notfalldienst.

Ärztlicher Notfalldienst	Telefon-Nr.	041 660 33 77
--------------------------	-------------	---------------

### *Todesfall im Kantonsspital Obwalden*

Ein Arzt des Spitals stellt den Todesschein aus. Der Personalausweis und sofern vorhanden das Familienbüchlein der verstorbenen Person sind der Spitalverwaltung abzugeben. Die Spitalverwaltung stellt den Todesschein zusammen mit einem amtlichen Meldeformular direkt dem Zivilstandsamt Sarnen zu.

### *Todesfall in der Seniorenresidenz am Schärme*

Ein Arzt stellt den Todesschein aus. Der Personalausweis und sofern vorhanden das Familienbüchlein der verstorbenen Person sind der Heimverwaltung abzugeben. Die Heimverwaltung stellt den Todesschein direkt dem Zivilstandsamt Sarnen zu.

### *Todesfall infolge eines Unfalls*

Bei jedem Unfall mit Todesfolge ist die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei verständigt den Kantonsarzt.

## Zivilstandsamt

Jeder Todesfall muss entweder durch die Angehörigen oder bei Tod im Spital oder Heim durch deren Verwaltung dem Zivilstandsamt gemeldet werden. Bitte nehmen Sie den ärztlichen Todesschein und falls vorhanden, das Familienbüchlein oder einen Personalausweis der verstorbenen Person mit.

Das Zivilstandsamt des Todesortes stellt die Kremationsbewilligung aus.

Zivilstandsamt Obwalden	Telefon-Nr.	041 666 35 65
Brünigstrasse 180a, 6060 Sarnen	Fax-Nr.	041 666 35 67
	E-Mail:	<a href="mailto:zivilstandsamt@sarnen.ow.ch">zivilstandsamt@sarnen.ow.ch</a>

## Bestattungsdienste

Bitte klären Sie ab, ob für die verstorbene Person eine Urnenbeisetzung oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Der Termin für die Einäscherung der verstorbenen Person im Krematorium Luzern wird durch den Bestattungsdienst vor der Festsetzung des Beerdigungsgottesdienstes vereinbart. Der Bestattungsdienst übernimmt die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof oder ins Krematorium.

Zumstein Bestattungsdienste AG	Telefon-Nr.	041 660 14 18
Museumstrasse 2, 6060 Sarnen	E-Mail:	<a href="mailto:info@zumstein-ag.ch">info@zumstein-ag.ch</a>

Röthlin Bestattungen	Telefon-Nr.	041 662 29 00
Haltenstrasse 24, 6064 Kerns	E-Mail:	<a href="mailto:info@roethlin-bestattungen.ch">info@roethlin-bestattungen.ch</a>

### Bestattung / Gräberarten

Auf den öffentlichen Friedhofanlagen der Einwohnergemeinde Sarnen sind Erd- und Urnenbestattungen möglich. Die Einwohnergemeinde Sarnen trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Sarnen:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium, jedoch ohne Transportkosten;
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich Totengräberarbeiten;
- c) die nicht aufgeführten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für die Bestattung Auswärtiger wird auf das Friedhofreglement verwiesen.

### Gräberarten

Auf den öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Sarnen bestehen folgende Gräberarten:

	Friedhof Sarnen	Friedhof Schwendi	Friedhof Kägiswil
- Einfach-Erdgrab	X	X	X
- Doppel-Erdgrab *	X	--	X
- Dreier-Erdgrab *	X	--	X
- Erd- u. Urnengrab für Kinder unter 6 Jahren	X	X	X
- Grab- und Gedenkstätte Sternenkinder	X	--	--
- Einfach-Plattengrab *	X	--	--
- Doppel-Hallengrab *	X	--	--
- Urnenreihengrab	X	X	X
- Urnenhain	X	--	X
- Gemeinschaftsgrab	X	X	X

(\* = Mietgräber)

### Zuständigkeiten

Für ein übliches Erd- oder Urnenreihengrab, sowie für eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab und im Urnenhain ist das örtliche Pfarramt zuständig.

Die Gemeindeverwaltung Sarnen ist zuständig für die Urnenbeisetzung in ein schon belegtes Grab sowie für die Vergabe von Mietgräbern.

Friedhofverwaltung Sarnen  
Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen

Telefon-Nr. 041 666 35 62  
E-Mail [kanzlei@sarnen.ow.ch](mailto:kanzlei@sarnen.ow.ch)

Grabbepflanzung und Grabstein sind Sache der Angehörigen. Die Vorschriften des Friedhofreglements und der Friedhofverwaltung sind zu beachten.

Das Friedhofreglement kann bei der Gemeindeverwaltung Sarnen bezogen werden.

## Grabeigenschaften

### *Erdreihen-, Urnenreihen- oder Mietgrab*

Wünschen Sie ein *individuelles Grabdenkmal mit individuellem Grabschmuck* im Rahmen des Friedhofreglements, empfehlen wir Ihnen ein Erdreihen-, Urnenreihen- oder Mietgrab.

### *Urnenhain*

Wünschen Sie ein *Grabdenkmal*, möchten jedoch dessen *Gestaltung sowie Bepflanzung und Unterhalt des Grabes der Einwohnergemeinde* überlassen, empfehlen wir Ihnen den Urnenhain.

### *Gemeinschaftsgrab*

Möchten Sie auf ein *Grabdenkmal verzichten und Bepflanzung und Unterhalt des Grabes der Einwohnergemeinde* überlassen, empfehlen wir Ihnen das Gemeinschaftsgrab.

### *Für Urnenhain und Gemeinschaftsgrab gilt:*

Es dürfen *keine persönlichen Zeichen und keine Grablaternen* aufgestellt werden. Damit soll ein ruhiges Erscheinungsbild verbunden mit einem parkähnlichen Charakter erreicht werden. Während eines Monats nach der Bestattung ist Blumenschmuck gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss er abgeräumt werden. *Private Bepflanzungen sind nicht gestattet.* Die Bepflanzung erfolgt ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde.

## Kostenübersicht Gemeinschaftsgrab/Urnenhain

(zusätzlich zur Grabmiete gem. Friedhofreglement)

	Sarnen	Schwendi	Kägiswil
Gemeinschaftsgrab Beschriftung pauschal Grabfoto	CHF 800.-- <sup>5</sup> *	CHF 800.-- <sup>1 / 5</sup> CHF 300.-- <sup>2</sup>	CHF 800.-- <sup>5</sup> *
Urnenhain Grabdenkmal/Beschriftung Grabfoto auf Stein (freiwillig)	Richtpreis CHF 1'800.-- <sup>3</sup> Richtpreis CHF 300.-- <sup>4</sup>		Richtpreis CHF 1'800.-- <sup>3</sup> Richtpreis CHF 300.-- <sup>4</sup>

\* keine Fotos vorgesehen

<sup>1</sup> Bronzeplättli mit Blockschrift

<sup>2</sup> Foto auf Stein

<sup>3</sup> Guberstein mit graviertem Blockschrift, Preis abhängig von Lieferant

<sup>4</sup> Grabfoto auf Guberstein, abhängig von Lieferant

## Seelsorge

Nach der Regelung betreffend Grab besprechen Sie mit dem zuständigen Pfarramt das weitere Vorgehen für die Beerdigung.

Kath. Pfarramt Sarnen

Bergstrasse 3, 6060 Sarnen

Telefon-Nr.

041 662 40 20

Kath. Pfarramt Schwendi

Pfarrhaus, 6063 Stalden

Telefon-Nr.

041 660 15 80

Kath. Pfarramt Kägiswil

Dörflistrasse 14, 6056 Kägiswil

Telefon-Nr.

041 660 15 81

Evang.-Ref. Pfarramt Obwalden

Ennetriederweg 2, 6060 Sarnen

Telefon-Nr.

041 660 18 34

5) geändert mit GL-Beschluss vom 13.12.2010, gültig ab 01.01.2011

### **Totengräber/Totenglocken**

Die Benachrichtigung zur Graböffnung erfolgt durch das Pfarramt. Es veranlasst auch das Totengeläute.

### **Sargträger**

Die Sargträger können von den Angehörigen oder vom Bestattungsinstitut bestimmt werden.

### **Todesanzeige**

Sind alle Termine abgemacht, können Sie die Todesanzeige vorbereiten und zum Druck in Auftrag geben.

Die Todesanzeigen können wie folgt aufgegeben werden:

- [www.trauer.luzernerzeitung.ch](http://www.trauer.luzernerzeitung.ch) Link: Traueranzeige aufgeben
- Aktuell Obwalden, Kernserstr. 8, 6060 Sarnen [aktuell@aktuell.com](mailto:aktuell@aktuell.com)
- Beim Bestattungsinstitut

### **Mitteilungen**

Folgende weitere Stellen sind über den Todesfall zu informieren:

Arbeitgeber, Wohnungsvermieter, Pensionskasse, Krankenversicherung, Versicherungen.

Sarnen, 17. März 2008

Änderungen vom 13. Dezember 2010, 02. Mai 2017, 16. Januar 2020, 30. August 2021

Einwohnergemeinde Sarnen  
Friedhofverwaltung